

KATHOLISCHE JUNGE GEMEINDE St. Sebald Nürnberg-Altenfurt

Grundlagen und Ziele
Satzung
Geschäftsordnung

Stand 23. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A Grundlagen und Ziele	4
B Satzung der Katholischen jungen Gemeinde	5
1 Mitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde	5
1.1 Aktive Mitgliedschaft	5
1.2 Fördermitgliedschaft	5
2 Die KjG-Ortsgruppe	6
2.1 Name	6
2.2 Verbandszeichen	6
2.3 Mitgliedschaft im Diözesanverband	6
2.4 Mitgliedschaft im BDKJ	6
2.5 Beitrag	6
2.6 Arbeitsweise	6
2.7 Gesellungs- und Arbeitsformen	6
2.8 Auflösung einer KjG Pfarrei	6
Regelungen dieses Vermögens finden sich in §3/7	7
2.9 Die Organe der KjG Altenfurt	7
3. Schlussbestimmungen	11
3.1 Amtszeit	11
3.2 Regelungslücken	11
3.3 Gemeinnützigkeit	11
3.4 Geschäftsjahr	11
4 Schlussbestimmungen	12
4.1 Amtszeit	12
4.2 Wahlvoraussetzungen	12
4.3 Delegationen	12
4.4 Abwahlen oder Rücktritt	12
4.5 Regelungslücken	13
C Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung	14
0 Allgemeine Bestimmungen	14
1 Termine	14
2 Vorläufige Tagesordnung	14
3 Einberufung	14
4 Öffentlichkeit	14
5 Stellvertretung	15
6 Leitung	15
7 Rederecht	15
8 Anträge	15
8.1 reguläre Anträge	15
8.2 Initiativanträge	15
9 Unterlagen	16
10 Beschlussfähigkeit	16
11 Beginn der Beratungen	16

12 Verlauf der Beratungen.....	16
13 Schluss der Beratungen.....	17
14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung	17
15 Persönliche Erklärung	17
16 Abstimmungen.....	18
17 Änderung der Satzung.....	18
18 Wahlen	19
18.1 Ablauf der Wahlen.....	19
18.2 Vorschlagsrecht	19
18.3 Erneute Öffnung der Vorschlagsliste	19
18.4 Personaldebatte	19
18.5 Wahlhandlung	19
19 Abwahl von Mitgliedern der Ortsleitung	20
20 Protokoll.....	20
21 Genehmigung des Protokolls	20
22 Außerordentliche Mitgliederversammlung	21

PRÄAMBEL

Mit dem Gender Gap * in Form eines (*) möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen, und denen gerecht werden, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder wollen.

In unserer Satzung und unserer Geschäftsordnung wollen auch wir durch das Gender Gap * die Geschlechtervielfalt wahrnehmen und Menschen jeglichen Geschlechts inkludieren. Aus diesem Grund sind die Satzung und die Geschäftsordnung geschlechtergerecht gestaltet.

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2015.

Angepasst von der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2018./Angepasst von der Mitgliederversammlung am 29.01.2022

A GRUNDLAGEN UND ZIELE

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen Mitglied kann jede*r werden, der*die Grundlagen und Ziele bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen. Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen an einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 2017; in Altenberg

B SATZUNG DER KATHOLISCHEN JUNGEN GEMEINDE

1 Mitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft kann als aktive oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Wenn es nicht anders geregelt ist, ist der Austritt für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Ortsgruppenleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

1.1 Aktive Mitgliedschaft

Die*Der Einzelne wird Mitglied der KjG Altenfurt, indem sie*er das schriftlich gegenüber der Ortsgruppenleitung oder der Ortsgruppenleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Über die Höhe des geltenden Beitrages entscheidet die Mitglieder-versammlung.

Als Mitglied kann sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilnehmen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Ortsgruppenleitung nach Anhörung der*des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

1.2 Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.

Die*Der Einzelne wird Fördermitglied in der KjG Altenfurt, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Ortsgruppenleitung diese Erklärung annimmt.

Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages.

Über die Höhe des geltenden Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leitung der Ortsgruppe nach Anhörung der*des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

Die Fördermitgliedschaft berechtigt nicht zur Stimmabgabe in der Katholischen jungen Gemeinde.

2 Die KjG-Ortsgruppe

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde vor Ort bilden die Ortsgruppe. Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen.

2.1 Name

Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde St. Sebald Nürnberg Altenfurt, oder kurz KjG Altenfurt.

2.2 Verbandszeichen

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

2.3 Mitgliedschaft im Diözesanverband

Die KjG Altenfurt ist Mitglied im Diözesanverband Eichstätt der Katholischen jungen Gemeinde.

2.4 Mitgliedschaft im BDKJ

Die KjG Altenfurt gehört dem Dachverband BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) an und beteiligt sich auf der jeweiligen Ebene.

2.5 Beitrag

Die KjG Altenfurt führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Über den Beitrag für die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.6 Arbeitsweise

Die KjG Altenfurt bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

2.7 Gesellungs- und Arbeitsformen

Zur Arbeit bilden die Mitglieder Gesellungs- und Arbeitsformen.

Die Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt oder durch die Ortsgruppenleitung berufen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Ortsgruppenleitung.

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus einer Gesellungs- und Arbeitsform entscheidet die Ortsgruppenleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

2.8 Auflösung einer KjG Pfarrei

Um eine Pfarr- bzw. Ortsgruppe aufzulösen, muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" durchgeführt werden.

Die KjG Altenfurt kann auf Antrag durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Dem Antrag zur Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

So lange die KjG Altenfurt weniger als sieben aktive Mitglieder hat, muss bei jeder Mitgliederversammlung über die Auflösung abgestimmt werden.

Bei einer Auflösung werden alle aktiven Mitglieder zu aktiven Einzelmitgliedern und alle Fördermitglieder zu Fördermitgliedern im Diözesanverband.

Regelungen dieses Vermögens finden sich in § 3/7

2.9 Die Organe der KjG Altenfurt

Die Organe der KjG Altenfurt sind die Mitgliederversammlung, die Mitarbeiter*innenrunde und die Ortsgruppenleitung.

2.9.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG Altenfurt.

Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG Altenfurt.

2.9.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der KjG Altenfurt
 - den Mitgliedsbeitrag auf Pfarreebene
 - die Pfarreisatzung
 - die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsgruppenleitung und des Kassenberichts
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- Entlastung der Ortsgruppenleitung
- Wahl der Ortsgruppenleitung
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsgruppenleitung
- Wahl der Delegierten für den Diözesankonferenz, die nicht Ortsgruppenleitung sind

2.9.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

Aktive Mitglieder der KjG Altenfurt, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Beratend:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der KjG Altenfurt
- die*der Kassenwart*in (sofern er*sie nicht stimmberechtigt der Mitgliederversammlung

angehört)

- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied des pastoralen Teams der Pfarrei
- ein*e Vertreter*in des Pfarrgemeinderates und/oder Kirchortsrates (wenn möglich ein Mitglied des Jugendausschusses)
- ein Mitglied des BDKJ-Dekanatsvorstandes

2.9.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Ortsgruppenleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

Die Ortsgruppenleitung der Pfarrei sucht nach geeigneten Mitbestimmungsmöglichkeiten der Mitglieder unter 14 Jahren.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mitarbeiter*innenrunde dies beantragt.

Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Existiert diese nicht, gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz analog.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugeschickt.

Folgende Anträge sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung in Textform mitzuteilen:

- Abwahl der Ortsgruppenleitung
- Anträge auf Änderung der Satzung
- Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung
- Einspruchsverfahren
- Auflösung der KjG Altenfurt

Abstimmungen über Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung und Abwahl der Ortsgruppenleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

2.9.2 Ortsgruppenleitung

Die Ortsgruppenleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der KjG Altenfurt.

2.9.2.1 Aufgaben der Ortsgruppenleitung

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Mitarbeiter*innenrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Mitarbeiter*innenrunde, sowie Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG Altenfurt

- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Pfarreebene sowie Meldung der Mitglieder an die zuständigen Stellen
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform.
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesan-Ebene der KjG
- Mitarbeit im BDKJ
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Vertretung der KjG Altenfurt in Kirche und Öffentlichkeit
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen)
- Verwaltung der Mitgliederdaten

Gibt es in einer Pfarrei keine Ortsgruppenleitung, werden folgende Aufgaben von der Diözesanleitung übernommen:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Mitarbeiter*innenrunde
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen).

2.9.2.2 Mitglieder der Ortsgruppenleitung

Die Ortsgruppenleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Sie besteht aus sechs Personen, welche sich auf folgende Maximalbesetzung verteilen:

- drei weibliche
- drei männliche
- eine diverse
- eine geistliche Leitung

Die Aufgaben der Ortsgruppenleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Das Amt der geistlichen Leitung muss von Personen mit theologischer Berufsausbildung oder einer Schulung zur geistlichen Verbandsleitung wahrgenommen werden.

Sie müssen aktives Mitglied der KjG Altenfurt sein.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung ist die KjG Altenfurt ausgenommen, wenn nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Ortsgruppenleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Ortsgruppenleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassenwart*in berufen, die*der voll geschäftsfähig sein muss.

2.9.2.3 Wahl und Rücktritt

Die Mitglieder der Ortsgruppenleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

Die Mitglieder der Ortsgruppenleitung können ihren Rücktritt nur auf der Mitgliederversammlung erklären.

2.9.3 Mitarbeiter*innenrunde

Die Mitarbeiter*innenrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG Altenfurt mit. Sie stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

2.9.3.1 Aufgaben der Mitarbeiter*innenrunde

- Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben der KjG Altenfurt
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Information über die Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Pfarrgemeinde
- Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- Unterstützung und Beratung der Ortsgruppenleitung
- Kontrolle der Ortsgruppenleitung

2.9.3.2 Mitglieder der Mitarbeiter*innenrunde

Zur Mitarbeiter*innenrunde gehören stimmberechtigt:

- die Mitarbeiter*innen, die KjG-Mitglied sind
- die Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen

Beratend sind:

- die*der Kassenwart*in
- die Mitarbeiter*innen, die kein KjG-Mitglied sind
- ein*e Vertreter*in des Pfarrgemeinderates und/oder Kirchortsrates (wenn möglich ein Mitglied des Jugendausschusses)
- ein*e Vertreter*in der KjG Diözesanleitung
- ein*e Vertreter*in des BDKJ Dekanatsvorstandes
- ein Mitglied des pastoralen Teams der Pfarrei

Weitere Mitglieder können von der Mitarbeiter*innenrunde berufen werden.

2.9.3.3 Einberufung und Ablauf der Mitarbeiter*innenrunde

Die Mitarbeiter*innenrunde wird regelmäßig, mindestens einmal im Quartal von der Ortsgruppenleitung einberufen und geleitet.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Es wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern der Mitarbeiter*innenrunde zugänglich gemacht.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Amtszeit

Soweit nicht anders geregelt, beträgt die Amtszeit eines Wahlamtes zwei Jahre.

3.2 Regelungslücken

Für Angelegenheiten, die diese Satzung nicht regelt, gilt die Diözesansatzung.

3.3 Gemeinnützigkeit

Zweck der KjG Altenfurt sind die Jugendhilfe gem. Artikel 20 BayKJHG und § 75 KJHG sowie die außerschulische Jugendbildung. Darüber hinaus ist der Zweck der KjG Altenfurt in den Grundlagen und Zielen der KjG definiert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche, Jugendgottesdienste, Freizeiten und Mitarbeiter*innenbildungsmaßnahmen.

Die KjG Altenfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die KjG Altenfurt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle erworbenen Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten, die sich aus der Mitgliedschaft begründen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

Bei Auflösung der KjG Altenfurt oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen der KjG Altenfurt an den KjG-Diözesanverband Eichstätt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Gründet sich im Kirchort innerhalb von 10 Jahren erneut eine Jugend-Gruppierung, die dem BDKJ angehört und die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne dieser Satzung erfüllt, so ist ihr dieses Vermögen auszuhändigen.

3.4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die Satzung wurde am XX. Januar 2023 von der Mitgliederversammlung der KjG Altenfurt

beschlossen und am XX.XX.XX von der Diözesanleitung genehmigt.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Amtszeit

Wenn nicht anders geregelt, beträgt die Amtszeit eines Wahlamtes ein Jahr.

Delegationen gelten für ein Jahr, sofern es nicht anders geregelt ist. Wird eine delegierte Person in ein zweijähriges Amt gewählt, muss sie für das zweite Jahr ihrer Amtszeit nicht erneut delegiert werden.

4.2 Wahlvoraussetzungen

Um ein Wahlamt zu übernehmen, muss der*die Kandidat*in aktives KjG-Mitglied in der KjG Altenfurt sein.

4.3 Delegationen

Delegationen sind geschlechtergerecht zu besetzen.

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige Leitung wahrzunehmen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommenen Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, besetzt.

Wenn für eine Delegation keine Personen diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen.

Ansonsten gilt: Delegationen mit ...

- zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m, 1w).
- drei Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden.
- vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.
- fünf Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden.
- sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

4.4 Abwahlen oder Rücktritt

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einzelne Mitglieder aus der Ortsleitung, den Ausschüssen oder anderen Wahlämtern abwählen.

Der Rücktritt von einem Wahlamt kann nur auf der Diözesankonferenz erklärt werden.

Bei Tod, Austritt oder Ausschluss aus der KjG erlischt die Mitgliedschaft in allen Ämtern sofort.

4.5 Regelungslücken

Für alles, was nicht in dieser Satzung geregelt ist, gilt die KjG Diözesansatzung.

Diese Satzung der KjG Altenfurt wurde am XX. Januar 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am XX. XX 2022 von der Diözesanleitung der KjG genehmigt.

C GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

0 Allgemeine Bestimmungen

Mehrheiten

Für eine einfache Mehrheit müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Für eine absolute Mehrheit müssen mehr als 50% der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen Ja-Stimmen sein.

Für eine Zwei-Drittel-Mehrheit müssen mindestens zwei Drittel der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen Ja-Stimmen sein.

Für eine Drei-Viertel-Mehrheit müssen mindestens drei Viertel der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen Ja-Stimmen sein.

1 Termine

Der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung wird von der Mitarbeiter*innenrunde beschlossen.

2 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Ortsleitung beraten und beschlossen.

3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsleitung drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

4 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, sind nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung zur Teilnahme an der Sitzung zugelassen.

Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die

stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend. Bei Personaldebatten müssen alle, die in dem jeweiligen Wahlgang kandidieren, die Personaldebatte verlassen.

5 Stellvertretung

Eine Stellvertretung ist nicht möglich

6 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Ortsleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.

7 Rederecht

Rederecht haben alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Anderen Personen kann der*die Vorsitzende Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Das Rederecht einzelner oder mehrerer beratender Mitglieder, Gäste oder Zuhörer*innen kann durch einen Geschäftsordnungsantrag für die Dauer eines Tagesordnungspunkts oder der Konferenz aufgehoben werden.

8 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern oder von Ausschüssen der Mitgliederversammlung gestellt werden.

8.1 reguläre Anträge

Anträge sind mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform bei der Ortsleitung einzureichen.

8.2 Initiativanträge

Bei allen Anträgen, die nach der regulären Frist bei der Ortsleitung eingehen oder spontan aus der Mitgliederversammlung heraus entstehen, handelt es sich um Initiativanträge. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden aktiven Mitglieder der Mitgliederversammlung, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

Satzungsänderungsanträge, Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung und Anträge auf Abwahl können nicht als Initiativanträge gestellt werden.

9 Unterlagen

Spätestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Mitgliederversammlung durch die Ortsleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- den Bericht der Ortsleitung

10 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird⁵. Die Beschlussfähigkeit muss unverzüglich überprüft werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen.

11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmung über die endgültige Tagesordnung.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

12 Verlauf der Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.

Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden.

Die*der Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Alle Maßnahmen der*des Vorsitzenden können bei Widerspruch durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

⁵ Zu Beginn der Beratung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden siehe §11

13 Schluss der Beratungen

Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Mitgliederversammlung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag hat vor dem Vertagungsantrag und dieser hat vor allem Übrigen Vorrang.

14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Anträge oder Hinweise zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie unterbrechen die Redner*innenliste und müssen sofort behandelt werden.

Über die Auslegung des Hinweises zur Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Diese sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Entzug des Rederechts
- e) Antrag auf Wiedererteilung des Rederechts
- f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- g) Antrag auf Nichtbefassung
- h) Antrag auf Vertagung
- i) Antrag auf Überweisung an die Mitarbeiter*innenrunde
- j) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- k) Antrag auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- l) Antrag auf Vortrag eines Witzes
- m) Antrag auf Schluss der Mitgliederversammlung
- n) Antrag auf die Feststellung der Beschlussfähigkeit (wie in C/10 „Beschlussfähigkeit“ festgelegt). Eine Gegenrede hierzu ist nicht möglich
- o) Hinweis zur Geschäftsordnung eine Gegenrede ist nicht möglich

Der*Die Vorsitzende muss die Möglichkeit zur Gegenrede einräumen. Ausnahmen sind die Geschäftsordnungsanträge n) und o), bei denen weder eine Gegenrede noch eine Abstimmung über den Antrag zulässig ist.

Gibt es zu einem Geschäftsordnungsantrag keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der*die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss in Textform bei der*dem Vorsitzenden abgegeben werden, der*die diese verliest.

Eine Debatte hierüber findet nicht statt.
Die Erklärung muss wörtlich ins Protokoll aufgenommen werden.

16 Abstimmungen

Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.

Es wird mit Stimmkarte abgestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Es reicht eine unbegründete Gegenrede, um doch geheim abzustimmen.

Eine Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden. Anschließend wird die Abstimmung wiederholt.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratung über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

17 Änderung der Satzung

Die Abstimmung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Antrag auf Änderung der Satzung gilt als abgelehnt, wenn er nicht mindestens zwei-drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Abgestimmt wird mit Stimmkarte. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratung über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

18 Wahlen

18.1 Ablauf der Wahlen

1. Bekanntgabe der Wahlregeln
2. Öffnung der Vorschlagsliste
3. Schließen der Vorschlagsliste
4. Feststellung des Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzung
5. Kandidat*innenvorstellung
6. Kandidat*innenbefragung
7. ggf. Personaldebatte
8. Wahlhandlung
9. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
10. Ermittlung der Annahme durch die Gewählten

18.2 Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Mitgliederversammlung.

18.3 Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.

18.4 Personaldebatte

Eine Personaldebatte findet statt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied der Mitgliederversammlung verlangt wird.

Personaldebatten sind nicht öffentlich. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt und die Anwesenden sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend.

Bei Personaldebatten müssen alle, die in dem jeweiligen Wahlgang kandidieren, die Personaldebatte verlassen.

Im Anschluss muss auf Verlangen eines Mitglieds der Konferenz eine erneute Kandidat*innenbefragung stattfinden. Nach der erneuten Kandidat*innenbefragung wird die Wahl durchgeführt.

18.5 Wahlhandlung

Wahlen sind geheim. Auf Antrag kann per Handzeichen gewählt werden. Es reicht eine unbegründete Gegenrede, um doch geheim zu wählen.

Sind Stellen zu besetzen, die zu einem geschlechtergerecht zu besetzenden Gremium gehören, gibt es bis zu vier getrennten Wahlgängen: einen für die Kandidatinnen; einen für die Kandidaten, einen für diverse Kandidat*innen und ggf. einen für die geistliche Leitung.

Für jede*n Kandidat*in ist mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen.

Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Stellen in diesem Wahlgang zu besetzen sind.

Werden für eine*n Kandidat*in mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen abgegeben, so kommt sie*er nicht in den nächsten Wahlgang.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Gibt es Kandidat*innen, die die absolute Mehrheit nicht erreicht haben, aber mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen konnten, kommen diese in den zweiten Wahlgang. In diesem genügt die einfache Mehrheit. Bei einer Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt ein letzter Wahlgang als Stichwahl. Bei dieser darf nur mit Ja und Nein gestimmt werden. Es genügt die einfache Mehrheit. Kann auch hier niemand gewählt werden, bleibt die Stelle vakant.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn zu viele Ja-Stimmen abgegeben wurden oder wenn nicht für jede*n Kandidat*in eine Stimme abgegeben wurde.

19 Abwahl von Mitgliedern der Ortsleitung

Die Abwahl erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

20 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Ortsleitung unterschrieben wird.

Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, den Verlauf der Beratungen und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

21 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zugeschickt.

Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei der Ortsleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Ortsleitung benachrichtigt die Mitglieder über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Mitarbeiter*innenrunde.

In diesem Fall gilt das Protokoll als genehmigt, wenn:

1. die angenommenen Einsprüche ins Protokoll eingearbeitet wurden und
2. die Entscheidung über die Einsprüche den Teilnehmenden der Mitarbeiter*innenrunde mitgeteilt wurde.

22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Ortsleitung muss den Termin für eine beantragte, außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung festlegen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sieben Wochen nach Beantragung stattfinden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss wenigstens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung verschickt werden.

Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, weil die ordentliche Versammlung nicht beschlussfähig war, so ist diese Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Historie:

- Satzung am XX.XX.XX beschlossen, am XX.XX.XX von DL genehmigt
- Ergänzung 4/2 (Gemeinnützigkeit) am 23.01.2011 beschlossen, am 09.11.2011 von DL genehmigt
- 17.03.2011 vorläufige Anerkennung vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein
- Änderung GO §10 (Beschlussfähigkeit) von 50% auf 40% am 14.01.2012 beschlossen
- 14.01.2012: Fußnote 3 (Mitgliedsbeiträge) aktualisiert, 18€>22€, 20€>24€ (redaktionelle Anpassung)
- 05.09.2012: Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das Finanzamt Nürnberg-Zentral
- Ergänzung 1/31 (Vakanz geistl. Leitung) am 16.01.2016: beschlossen, am 28.04.2016 von DL genehmigt Änderung GO §10 (Beschlussfähigkeit) von 40% auf ein Drittel am 16.01.2016 beschlossen

Die Geschäftsordnung des KjG Altenfurt wurde am XX. Januar 2023 von der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form beschlossen.